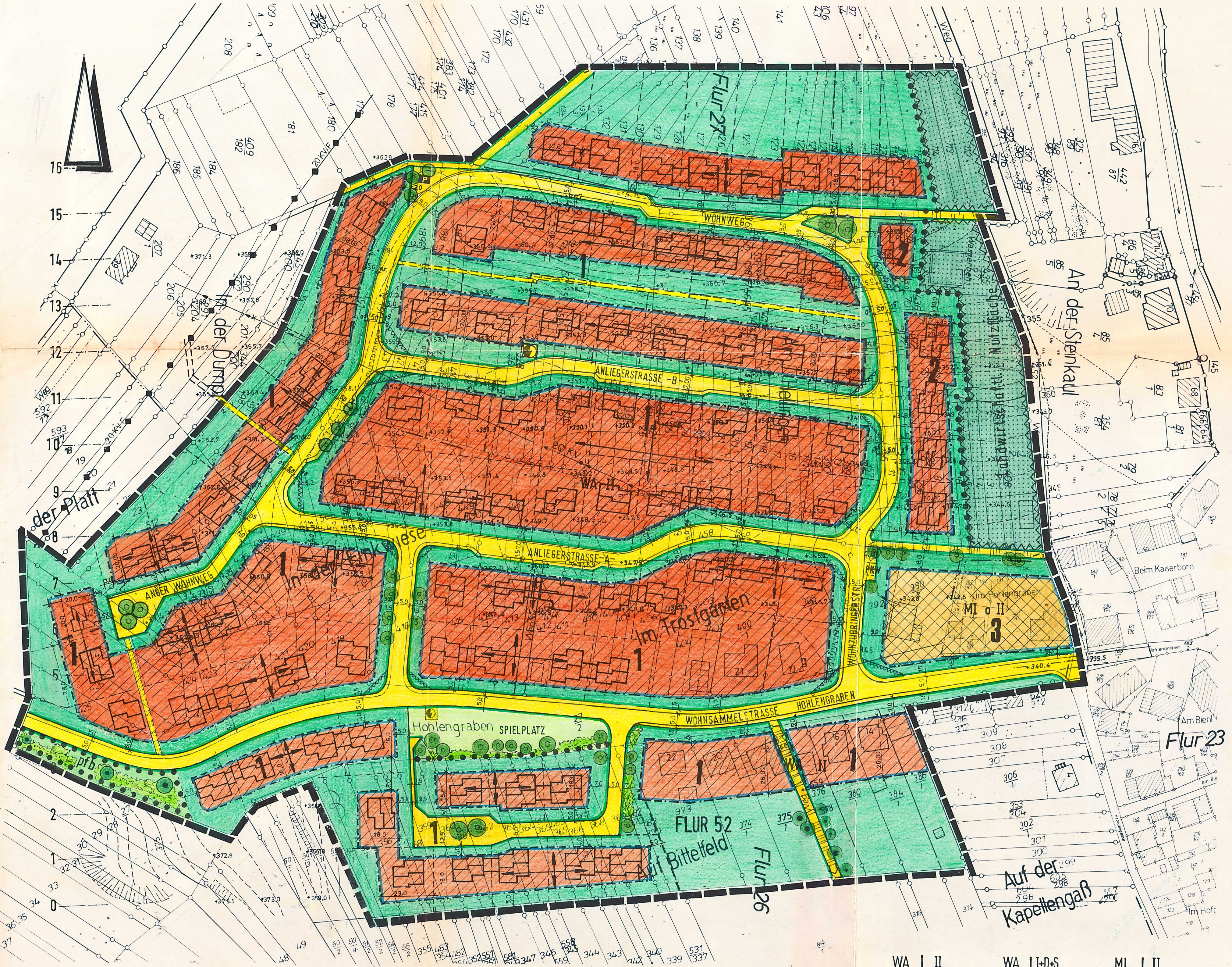


BEBAUUNGSPLAN "HOHLENGRABEN" DER ORTSGEMEINDE HOPPSTÄDTEN - WEIERSBACH

M. 1:1000



LEGENDE

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- 0.4 Grundflächenzahl GRZ
- 0.8 Geschossflächenzahl GFZ
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH Traufhöhe als Höchstgrenze in \approx 7.50 m über DK-Strasse
- 0 Offene Bauweise
Baugrenze
- Hauptgebäuderichtung wahlweise nur Einzelhäuser zulässig
- Gehweg
- Fahrbahn
- Schrammbord
- Parkstreifen
- Fussweg
- Strassenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BBauG)
- Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BBauG)
- Elektrizität
- private Grünfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern
- Anpflanzen v. Bäumen u. Sträucher (Pflanzgebot) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1 Ordnungsziffer
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Höhenlinie
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 u. 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG)
- Erhalten von Bäumen pfb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM ORTSGEMEINDERAT/STADTRAT AM 24.11.1980 BESCHLOSSEN.

Hoppstädten-W. DEN 4.6.1981
DER BÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE/STADT
H. Heber



DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 17.5.1984 BIS 18.6.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.4.1984 ÖRTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.
Hoppstädten-W. DEN 30.7.1984
DER BÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE/STADT
H. Heber



DIE ORTSGEMEINDE/STADT HAT NACH § 10 BAUGDIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Hoppstädten-W. DEN 20.7.1987
DER BÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE/STADT
H. Heber



DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 Abs 3 BauGB WURDE DURCHGEFÜHRT AM

Hat vorgelesen
Kreisverwaltung Birkenfeld
4 Feb 1988



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 Abs 3 BauGB WURDE AM 25.4.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AB 25.4.1988 RECHTSKRÄFTIG.

Hoppstädten-W. DEN 4.5.1988
DER BÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE/STADT
H. Heber



BEBAUUNGSPLAN
"HOHLENGRABEN,"
DER ORTSGEMEINDE
HOPPSTÄDTEN - WEIERSBACH

GEM.: HOPPSTÄDTEN
FLUR: 22, 26, 27
STAND IM OKTOBER 1987

WA	II	WA	I+D+S	MI	II
0.4	0.8	0.4	0.5	0.4	0.8
1	c	2	-	3	o

